

**Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)
der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck
Vom 27. Juli 2021**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 27.09.2021, S. 69

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 27.07.2021

Aufgrund des § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Eilentscheid durch das Präsidium vom 26. Juli 2021 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck vom 7. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Sätze 1 und 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gilt für alle Promotionsvorhaben, die bis zum 31. März 2021 angemeldet aber noch nicht zum Promotionsverfahren zugelassen sind:

a) Die Vorschrift des § 4 Absatz 7 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand binnen drei Monaten ab Inkrafttreten der Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck vom 22. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021 S. 9) immatrikulieren und beim CDSL registrieren muss.

b) die Vorschrift des § 4 Absatz 8 gilt mit der Maßgabe, dass die Doktorandin oder der Doktorand binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten der Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck vom 22. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021 S. 9) eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben muss, es sei denn das Promotionsvorhaben steht zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens der Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck vom 22. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021 S. 9) kurz vor der Zulassung. Anstelle der geforderten Skizze zum Promotionsvorhaben als Voraussetzung zur Teilnahme an dem curricularen Programm des CDSL tritt bei fortgeschrittener Dissertation eine Zusammenfassung derselben.

c) Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Doktorandin oder dem Doktoranden alternativ eine Amts-Ko-Betreuerin oder ein Amts-Ko-Betreuer gestellt werden kann. Die Amts-Ko-Betreuerin oder der Amts-Ko-Betreuer wird gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission bestimmt.

d) Die Vorschrift des § 8 Absatz 1 lit. c) gilt mit der Maßgabe, dass die Doktorandin oder der Doktorand erfolgreich an einem strukturierten Weiterbildungsangebot für Promovierende der Universität zu Lübeck teilgenommen hat, wenn sie oder er mindestens 3 CP erbracht hat, wovon auf jeden Fall der Kurs „Gute Wissenschaftliche Praxis“ zu absolvieren ist.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 27. Juli 2021

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck